

Haltung exotischer Heimtiere

Empfehlungen zur sicheren Haltung von Gefahr- und Gifttieren in privaten Tierhaltungen

Stand 2026

Zweck der vorliegenden Empfehlungen ist es, private Tierhalter über rechtliche Grundlagen zu informieren und praxisorientierte Hinweise für eine sichere und tierschutzkonforme Haltung exotischer Heimtiere zu geben.

Allgemeine Grundsätze:

- Motivation für die Tierhaltung prüfen!
- Sachkunde vor Anschaffung erwerben!
- Aufwand und Kosten für die gesamte Lebenszeit des Tieres bedenken!
- Domestizierte und ungefährliche Tierarten bevorzugen!
- Inländische Nachzuchten bevorzugen, Naturentnahmen meiden!
- Tiergerechte Unterbringung, Versorgung und Pflege!
- Sachkundige Versorgung auch im Urlaub/Krankheitsfall sicherstellen!
- Im Falle der Zucht Verbleib der Nachzucht vorab bedenken!

Begriffsbestimmung „giftiges - gefährliches Tier“ im Sinne der Empfehlungen:

Eine Legaldefinition, d.h. eine allgemeingültige rechtlich bindende Definition im Sinne einer abschließenden Aufzählung existiert nicht und ist auch aufgrund der biologischen Vielfalt nur bedingt möglich. Neben eindeutigen Zuordnungen (z.B. für Giftschlangen wie Klapperschlangen-, Kobra- oder Mambaarten) liegt insoweit die Einschätzung auch in der Verantwortung des Tierhalters. Hinweise geben die Fachliteratur, Regelungen verschiedener Bundesländer zu Gefahrtieren sowie berufsgenossenschaftliche Vorschriften zum Umgang mit Tieren (siehe hierzu auch Bezüge im Anhang).

Rechtliche Regelungen:

Sowohl im Zivilrecht als auch im Bereich des öffentlichen Rechts lassen sich Regelungen zum Umgang mit Tieren finden.

So regelt zum Beispiel das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) die Haftung des Tierhalters (§ 833 BGB) bzw. die Haftung des Tieraufsehers (§ 834 BGB). Die Zulässigkeit von Tierhaltungen in Mietwohnungen bzw. in gemeinschaftlichen Wohnanlagen sind nach den jeweiligen Regelungen, z.B. im Mietvertrag, zu beurteilen.

Weiter lässt sich im Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) folgende Regelung finden:

„§ 121 Halten gefährlicher Tiere

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- 1. ein gefährliches Tier einer wildlebenden Art oder ein böses Tier sich frei umherbewegen lässt oder*

2. *als Verantwortlicher für die Beaufsichtigung eines solchen Tieres es unterlässt, die nötigen Vorsichtsmaßnahmen zu treffen, um Schäden durch das Tier zu verhüten.*
- (2) *Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.*“

Die Polizeiverordnung des Innenministeriums und des Ministeriums Ländlicher Raum über das Halten gefährlicher Hunde vom 3. August 2000 regelt insbesondere das Halten gefährlicher Hunde. Darüber hinaus gibt es keine speziellen landesweiten Vorschriften, in einzelnen Gemeinden kann es Regelungen geben, z.B. im Rahmen von Polizeiverordnungen.

Im Tier- und Naturschutzrecht gibt es weitere Vorschriften, die zu beachten sind.
Zur Haltung von Tieren gelten insbesondere die allgemeinen Tierhalterpflichten des § 2 des Tierschutzgesetzes:

„Wer ein Tier hält, betreut oder zu betreuen hat,

- 1. muss das Tier seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernähren, pflegen und verhaltensgerecht unterbringen,*
- 2. darf die Möglichkeit des Tieres zu artgemäßer Bewegung nicht so einschränken, dass ihm Schmerzen oder vermeidbare Leiden oder Schäden zugefügt werden,*
- 3. muss über die für eine angemessene Ernährung, Pflege und verhaltensgerechte Unterbringung des Tieres erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen.*“

Sichere Haltung von Gefahrtieren

Vierstufiges Sicherheitskonzept:

- 1. Anforderungen an den Halter und Aufgaben des Halters und/oder Betreuers**
- 2. Anforderungen an die Räumlichkeiten zur Haltung von Gift- und Gefahrtieren**
- 3. Anforderungen an eine sichere Unterbringung von Gift- und Gefahrtieren in Terrarien**
- 4. Notwendiges Zubehör für ein sicheres Handling von Gift- und Gefahrtieren**

1. Anforderungen an den Halter und Aufgaben des Halters und/oder Betreuers

- Der Tierhalter sollte volljährig sein und weder psychische noch physische Einschränkungen aufweisen, die im Umgang mit Gefahr- bzw. Gifttieren ein erhöhtes Risiko darstellen.
- Der Tierhalter sollte über ausreichende Kenntnisse hinsichtlich der Sicherheitsanforderungen sowie rechtlicher Vorschriften (Ordnungsrecht, Bürgerliches Recht, tier- und natur-/artenschutzrechtliche Vorgaben) verfügen.
- Der Tierhalter sollte über ausreichende Kenntnisse und Erfahrung zur tierschutzgerechten und sicheren Haltung und Pflege sowie im praktischen Umgang mit den gehaltenen Tieren verfügen.
- Soweit erforderlich, muss zudem eine Erlaubnis nach § 11 des Tierschutzgesetzes vorliegen (z.B. für die gewerbsmäßige Zucht und Haltung, Handel und/oder Zurschaustellen von Tieren sowie Tierbörsen).
- Soweit die Tiere wegen ihrer Giftigkeit, Größe oder Körperkraft oder auch der Neigung zum Entweichen eine Gefahr für Dritte darstellen können, sollte der Tierhalter eine besondere Haftpflichtversicherung abschließen, welche die Kosten bei Personenschäden, Gebäudeschäden und sonstige Aufwendungen abdeckt, die durch seine Tiere verursacht werden.
- Der Tierhalter sollte bei Personen, die die Tiere betreuen sollen, die Eignung prüfen und diese in geeigneter Weise in die Tätigkeit einweisen.

- Der Tierhalter sollte eine geeignete, verantwortliche Vertretung bei Abwesenheit sicherstellen.
- Ungeachtet besonderer Vorschriften (z.B. Artenschutzrecht) sollten Halter von Gefahr- und/oder Gifttieren mindestens folgende Aufzeichnungen führen:
 - Die Terrarien verfügen über eine Beschriftung mit Bezeichnungen der darin gehaltenen Tiere (lateinischer Gattungs- und Arname, ggf. deutscher Arname, Anzahl der im Terrarium/Behälter gehaltenen Tiere, ggf. auch das Geschlecht).
 - Vollständige Bestandslisten der Gefahr- und Gifttiere liegen mit dem lateinischen (Gattung und Art) und ggf. deutschem Arnamen vor. Hierbei ist dokumentiert, welche und wie viele Tiere sich in welchem Terrarium/Behälter befinden. Für Notfälle ist diese Liste auch zugänglich, ohne dass sich Helfer selbst in Gefahr begeben müssen.
 - Nachweise über Fortbildungen/Schulungen zum Umgang mit den Tieren/ausreichenden Kenntnissen über Haltung und Verhalten der Tiere sowie zur Einweisung von Hilfspersonen zum korrekten Umgang mit den Tieren.
- Ein Notfallplan für Erste-Hilfe-Maßnahmen sollte vorhanden sein und ggf. außerhalb des Tierhaltungsraums deutlich sichtbar ausgehängt sein.
- Abhängig von der Tierart ist für Halter von Gifttieren die Mitgliedschaft im Serum-Depot Berlin e.V. empfehlenswert.

2. Anforderungen an die Räumlichkeiten zur Haltung von Gefahr- und Gifttieren:

- Wünschenswert, und für die Haltung von Tieren mit erheblichem Gefahrenpotenzial obligatorisch, ist ein gesonderter, sicherer und abschließbarer Raum, sodass Unbefugten der Zutritt nicht möglich ist.
- Die Tür zum Gefahrtierraum sollte über ein geeignetes Sichtfenster verfügen oder aus stabilem Glas bestehen, so dass der Raum von außen überblickt werden kann (z.B. auf entwichene Tiere); bei einer Überwachung mittels Kamera (z.B. Webcam) sollte die Stromversorgung der Kamera sichergestellt sein.
- Die Tür zum Gefahr-/Giftierraum sollte abschließbar sein, ggf. entsprechend gesicherte Türspalte haben, und über einen automatischen Verschlussmechanismus (z.B. hydraulischer Türschließer) verfügen, sodass ein unbeabsichtigtes Offenlassen der Tür verhindert wird.
- Auf der Tür zum Gefahr-/Giftierraum sollte ein gut sichtbares Hinweisschild angebracht sein, welches auf die Gefahr hinweist.
- Die Fenster oder weitere Öffnungen im Gefahr-/Giftierraum sollten mit einem geeigneten Gitter gesichert sein, sodass ein Entweichen der Tiere nicht möglich ist.
- Wanddurchbrüche für Versorgungsleitungen (z.B. Strom, Gas, Frisch- und Abwasser) sollten dicht verschlossen sein, so dass keine Gefahr besteht, dass Tiere aus dem Gefahr-/Giftierraum entkommen können.

3. Anforderungen an eine sichere Unterbringung von Gift- und Gefahrtieren in Terrarien

- Die Terrarien müssen in der Größe, Ausstattung und Ausführung den derzeit gültigen Mindestanforderungen an die tierschutzgerechte Haltung entsprechen und sollten sicher auf stabiler Grundlage aufgestellt sein. Größere Terrarien bzw. Haltungseinrichtungen bieten grundsätzlich den Tieren mehr Rückzugsmöglichkeiten und können somit auch die Sicherheit bei der Tierbetreuung erhöhen.
- Die Glasterrarien, bzw. die Scheiben von Terrarien sollten in der Glasstärke den Körperkräften der darin gehaltenen Tiere entsprechen, so dass die Gefahr von Glasbruch vermieden wird. Bei größeren Arten sollte die Glasstärke mindestens 6 mm betragen oder es sollte Sicherheitsglas zur Anwendung kommen.

- Die Glasführungsprofile für die Schiebescheiben der Terrarien sollten einen Spalt von weniger als 3 mm zwischen den Scheiben aufweisen und umlaufend angebracht sein, sodass auch an den Seiten zwischen Scheibe und Wand keine Lücken/Spalten entstehen, durch die Tiere entweichen können.
- Bei Terrarien mit Schiebescheiben sollten diese durch einen Verriegelungsmechanismus zusätzlich gesichert sein, um ein unbeabsichtigtes Öffnen, ggf. auch durch die Tiere, zu verhindern.
- Lampen und Heizgeräte sollten, soweit möglich, außen angebracht werden. Wenn dies nicht möglich ist, sollten die Zuleitungen zu Lampen bzw. Heizungen zu den Seitenwänden bzw. Decken des Terrariums so abgedichtet sein, dass keine Tiere entweichen können. In jedem Fall ist eine sichere und fachgerechte Installation empfehlenswert.
- Bei Arten, die sich gerne in Höhlen zurückziehen (z.B. viele Schlangen), sollten die Terrarien über Schlupfkästen verfügen, die sicher (ggf. durch einen Mechanismus von außen) verschlossen werden können und so eine räumliche Abtrennung des Gefahr- oder Gifttieres erlauben.

4. Notwendiges Zubehör für ein sicheres Handling von Gift- und Gefahrtieren

Für ein sicheres Handling sollten geeignete Werkzeuge und Hilfsmittel, die sich nach der Art, Größe und Kraft des Gefahr-/Gifttieres richten, in ausreichender Anzahl vorhanden sein:

- Greifzangen, Schlingen, Kescher
- Schlangenhaken
- Pinzetten
- Handschuhe
- Reinigungsgeräte wie Schaufeln und Rechen an langem Stiel
- Verschließbare Behälter (z.B. Kisten und Tonnen aus Kunststoff), um die Tiere notfalls (z.B. zur Nahrungsaufnahme, bei Reinigungsarbeiten) sicher separieren zu können, sowie Beutel für den sicheren Transport
- Bei Giftschlangen Plexiglasröhren in einem Durchmesser und einer Länge, die eine sichere Fixierung des jeweiligen Tieres ermöglicht.

Allgemeiner Hinweis:

Diese Empfehlungen wurden mit größtmöglicher Sorgfalt erarbeitet und geprüft. Daraus folgt jedoch keine Gewähr für die Aktualität, Richtigkeit oder Vollständigkeit der bereitgestellten Informationen.